



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Bern, 20. August 2009

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) sowie Vorentwurf zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung)

Sehr geehrte Frau Amstutz

Mit Schreiben vom 18. Juni 2009 haben Sie den Städten des Kantons Bern das Vernehmlassungsverfahren des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über den Vorentwurf zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) sowie über den Vorentwurf zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung) zukommen lassen. Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung)

Einleitende Bemerkungen

Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV): Die Stadt Bern begrüsst grundsätzlich eine Vereinheitlichung der Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene, waren doch die rechtlichen und qualitativen Unterschiede der Bewilligungsverfahren und Regelungen in den einzelnen Kantonen bisher zu gross. Positiv ist auch die Absicht, durch geeignete Massnahmen zu einer Professionalisierung sowie einer Qualitätssteigerung in der Fremdbetreuung von Kindern beizutragen. Sinnvoll ist die Unterscheidung zwischen Tages- und Vollzeitbetreuung sowie Einrichtungen und Familien. Während die vorgesehenen Bewilligungen und Regelungen bei der Vollzeitbetreuung und den Einrichtungen grundsätzlich zu begrüessen sind, gehen sie bei der Tagesbetreuung aber zu weit und sind unverhältnismässig. Die Anforderungen an die private Tagesbetreuung sollten nicht erhöht werden. Aufsicht, Bewilligung, Fortbildung und Qualitätsstandards sollen sich auf die institutionalisierten Angebote sowie die Vollzeitbetreuung bei Familien konzentrieren. Im

Kanton Bern hat sich der Wechsel von der Bewilligungs- zur Meldepflicht bei den privaten Tagesbetreuungsverhältnissen 2005 sehr bewährt. Jede andere, weitergehende Regelung wird dazu führen, dass die Zahl der Betreuungsverhältnisse bei Tageseltern stark zurückgeht, weil die Motivation zur Übernahme eines Tagesbetreuungsverhältnisses angesichts der vielen Vorschriften und Vorgaben nicht mehr vorhanden ist. Zudem besteht die Gefahr einer hohen Dunkelziffer von nicht gemeldeten Betreuungsverhältnissen, weil es der Behörde aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein wird, die entsprechend notwendigen Informationen über nicht bewilligte Betreuungsverhältnisse zu erhalten.

Obwohl das Zivilgesetzbuch explizit vorschreibt, dass das Kind vor dem Erlass von Kindesschutzmassnahmen in geeigneter Weise durch die vormundschaftliche Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich anzuhören ist, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegensprechen, wäre doch zu überlegen, den Einbezug der Meinung des Kinds/des Jugendlichen zu seiner Platzierung auch in der PAVO festzuschreiben. Damit kann auch der Kinderrechtskonvention Rechnung getragen werden.

Zu einzelnen Abschnitten und Artikeln:

Artikel 3

Der Gemeinderat unterstützt die Schaffung einer kantonalen Fachbehörde, die für die Erteilung der Bewilligung und für die Aufsicht zuständig ist. Wichtig ist, dass diese Fachbehörde die Möglichkeit hat, Aufgaben an geeignete kommunale oder private Institutionen zu delegieren.

Artikel 6

Absatz a: Entsprechend der Vorbemerkung ist der Begriff „Tageseltern“ zu streichen; für sie ist keine Bewilligungspflicht vorzusehen.

Absatz b: Sehr zu begrüssen ist hingegen die Bewilligungspflicht für Platzierungsorganisationen.

Artikel 13 Absatz 4

Die Umplatzierung der betroffenen Kinder ist Sache der rechtlichen Vertreter oder der zuständigen zivilrechtlichen Kindesschutzbehörden.

2. Kapitel 2. Abschnitt 1. Unterabschnitt; Tageseltern

Die in Artikel 15 - 18 vorgesehene Bewilligungspflicht ist wegzulassen und stattdessen eine Meldepflicht vorzusehen. Denkbar ist eine Formulierung analog der Pflegekinderverordnung des Kantons Bern: „Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Vormundschaftsbehörde melden“.

Artikel 17 Absatz d

Das Vorlegen von Strafregisterauszügen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sowie aller in der Tagesfamilie lebender volljähriger Personen ist unverhältnismässig (siehe auch Bemerkungen zu Artikel 20).

Artikel 20 Absatz e

Das Vorlegen von Strafregisterauszügen ist nicht sinnvoll. Der Strafregisterauszug ist keine wirklich verlässliche Absicherung. Zudem müsste die Behörde, welche die Bewilligung erteilt, konsequenterweise bei jeder Neuanstellung von Mitarbeitenden den Strafregisterauszug wieder verlangen (betrifft auch Art. 28 Abs. h und Art. 32 Abs. k).

Artikel 23

Pflegeeltern sollten vor allem bereit sein, mit den Eltern der Kinder zusammen zu arbeiten und diese bei der Wahrnehmung ihrer Rolle als leibliche Eltern den Umständen entsprechend zu unterstützen.

2. Kapitel 4. Abschnitt: Platzierungsorganisationen

Die einheitliche Bewilligungspflicht für Platzierungsorganisationen und qualitative Vorgaben sind notwendig und bringen eine echte Verbesserung. Der Gemeinderat unterstützt die Inhalte der Artikel 30 - 33 grundsätzlich.

Artikel 34

Der Abschluss eines Betreuungsvertrags ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings erscheint die Auflistung der Kriterien in der eidgenössischen Verordnung nicht stufengerecht, und die lange Liste von Punkten, die geregelt werden sollen, sind für die Einrichtungen wenig praxis- und klientenorientiert.

Artikel 36 Absatz 1

Der Begriff Tageseltern ist an dieser Stelle zu streichen.

Artikel 38 Absatz 2

Falls es dabei bleibt, dass Personen nach Artikel 8 Absatz 1 Ziffern a und b keine Bewilligung benötigen, werden sich diese Personen auch nicht melden und von sich aus statistische Angaben machen. Die Bestimmung ist deshalb zu streichen.

Artikel 39

Die Bestimmungen über die Weiterbildung gehen zu weit und sind zu einschränkend. So werden beispielsweise interne Weiterbildungen nicht erwähnt und anerkannt (gilt auch für Artikel 48).

Artikel 44 b

Die Beaufsichtigung der Pflegeeltern sollte ausschliesslich durch die Fachbehörde erfolgen. Artikel 44 b ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 45

Die Platzierung des Kinds ist Sache des rechtlichen Vertreters oder der zuständigen Kinderschutzhilfe und nicht der Platzierungsorganisation. Diese hat der zuständigen Person oder Instanz höchstens bei der Evaluation der geeigneten Familie beratend zu helfen.

Artikel 54 Absatz 1

Der jährliche Besuch von Pflegeeltern und Einrichtungen durch die kantonale Fachbehörde ist sinnvoll. Bei den Tageseltern ist jedoch von einem zwingenden jährlichen Besuch abzusehen; der Nutzen ist im Verhältnis zum damit verbundenen administrativen und personellen Aufwand zu klein.

Artikel 55 Absatz 4

Von Platzierungsorganisationen angestellte Pflegeeltern sind gleich zu behandeln wie selbständige Pflegeeltern und analog Artikel 54 jährlich durch die Fachbehörde zu besuchen, resp. zu beaufsichtigen.

Artikel 63 Absatz 2

Die Umplatzierung ins Ausland (z.B. Time-out oder Therapieschiff) muss im Falle einer zivilrechtlichen Platzierung neu mit Rechtsmittelbelehrung verfügt werden.

Artikel 67

Wie in der Bemerkung zu Artikel 45 bereits erwähnt ist eine Platzierungsorganisation nicht legitimiert selbständige Platzierungsentscheide zu treffen. Der Artikel ist entsprechend anzupassen.

Verordnung über die Adoption:


Die Zusammenfassung der Bestimmungen über die Adoption in einer eigenen Verordnung (AdoV) wird ebenfalls begrüsst. Dieser Entwurf gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident


Dr. Jürg Wichter
Stadtschreiber